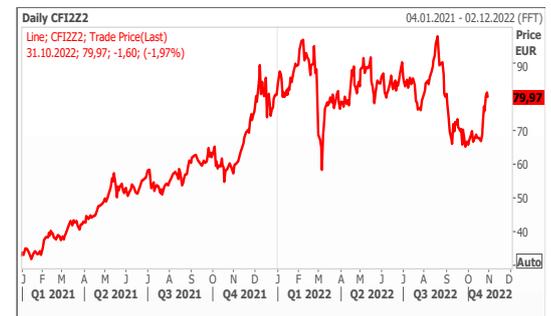




- CO₂ Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Jahresbericht und Zuteilungsdatenbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf- und Verkauf von EUA/aEUA und nEZ
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Kauf- und Verkauf von THG-Quoten von E-Fahrzeugen und E-Flotten
- Schulungen und Infoveranstaltungen für Unternehmen jeder Branche



Emissionsbrief 11-2022

Praktische Informationen zum Emissionshandel
im EU-ETS/nEHS

Ausgabe vom 01.11.2022

EUA DEC2022 01.01.2021 bis 01.11.2022 Quelle: ICE Amsterdam

BEHG-Novelle beschlossen, EBeV2030-Entwurf da, nEZ bald ohne Umsatzsteuer, Öleinsatz im EU-ETS erfordert neuen ÜP

Am 28.10.2022 wurde im Bundesrat die Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) verabschiedet. Die CO₂- Abgabe für kohlenstoffhaltige Brenn- und Kraftstoffe steigt langsamer an als bisher geplant. Der Preis der nationalen Emissionszertifikate nEZ stagniert und beträgt auch im Jahr 2023 weiterhin 30 statt der vorgesehenen 35 Euro.

Parallel zur BEHG-Novelle wird die Emissionsberichtsverordnung 2030 vorbereitet, deren erster Entwurf Anfang Oktober bekannt wurde. Hier geht es dann richtig zur Sache, werden doch wichtige Entscheidungen für Festbrennstoffe, Standardemissionsfaktoren, Ausnahmetatbestände sowie vereinfachte und Standardüberwachungspläne detailliert. Des Weiteren wurde bekannt, dass die Umsatzsteuer auf die nEZ zum 01.12.2022 durch Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens entfallen soll, was in der Praxis für Unternehmen in der Umstellungsphase deutliche Risiken mit sich bringen kann.

Emissionshändler.com beschäftigt sich im nachfolgenden Emissionsbrief 11-2022 mit den vorgenannten Themen und geht zudem auf das derzeitige heiße Thema „Brennstoffwechsel von Gas auf Öl“ ein, das bei EU-ETS Anlagen in den allermeisten Fällen eine sofortige Aktualisierung des Überwachungsplanes notwendig macht.

Die wichtigsten Detaillierungen/Überraschungen in der EBeV2030

Referenten und Referentinnen in einem Bundesministerium brauchen sicherlich eine hohe Frustrationstoleranz. Während die Novelle des BEHG in zweiter und dritter Lesung am 28.10.2022 im Bundesrat verabschiedet wurde, ist in Anbetracht des nahenden Jahresendes pünktlich zu Beginn des vierten

Quartals eine erste Lesefassung der neuen EBeV2030 erschienen. Seit dem ersten Auftauchen am 07.10.2022 ist klar, die erste Fassung wird nicht die letzte bleiben.

Der Widerstand der Müllverbrennungsbranche, zu denen auch viele kommunale Unternehmen zählen, hatte zumindest teilweise Erfolg. Die Einbeziehung in das BEHG wurde mindestens um ein Jahr auf 2024 aufgeschoben und die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Müllverbrennung weiterhin dem Emissionshandel entziehen kann, ist erneut größer geworden. Emissionshändler.com will nun nicht über den Sinn oder Unsinn einer möglichen Einbeziehung des Brennstoffs Müll diskutieren, das kann gerne den Branchenexperten überlassen werden.

Jedoch hält der Entwurf der EBeV2030 (EmissionBerichtVerordnung) einige „Überraschungen“ bereit, die durchaus auch für aktuell und künftig BEHG-Betroffene von geschäftspolitischer Reichweite sein können und wahrscheinlich nicht eines Änderungseinflusses einer Lobby unterliegen. Ein Tenor ist in allen Verordnungen und Gesetzen zum nationalen Emissionshandel erkennbar:

- **Den Beteiligten ist wie auch in den vorhergehenden Gesetzen und Verordnungen bewusst geworden, dass viele kleinere und mittelständische Unternehmen betroffen sind und daher der Erfüllungsaufwand von nicht unerheblicher Relevanz ist.**

So sind auch im Entwurf der EBeV2030 einige Erleichterungstatbestände enthalten, die weniger komplexe Geschäftsmodelle auch in der Emissionsberichterstattung deutlich entlasten.

Dies gilt z. B. für die Erstellung eines nur vereinfachten Überwachungsplans, welcher unter



folgenden Bedingungen eines BEHG-Betroffenen ermöglicht wird (wenn er das auch wirklich will):



Abbildung: Voraussetzungen für einen vereinfachten Überwachungsplan

Fluch und Segen: Der vereinfachte Überwachungsplan

Auch wenn der vereinfachte Überwachungsplan Erleichterungen in Form von nicht benötigten externen Umweltgutachten oder ähnlichen bringt, ergibt sich aus der elementaren Verknüpfung von Energiesteuererklärung und Emissionsberichterstattung gerade bei Brennstoffen, die eine monatliche Energiesteuererklärung bedingen, eine Brisanz. Oft fällt der endgültige Energiesteuerbescheid nach der Frist zur Abgabe des Emissionsbericht, was den Umgang mit nachträglichen Korrekturen und Abweichungen von Eingangsberechnungen zur Energiesteuererklärung sicherlich nicht einfacher macht. In der Praxis gibt es häufiger Korrekturen in der Energiesteuererklärung. Der Umgang mit selbigen ist aber aufgrund von großen Erleichterungen für die Zertifizierungen, die sich wiederum aus dem vereinfachten Überwachungsplan ergeben, von größerer Relevanz.

Der vereinfachten Überwachungsplan: Entfall des Verifizierers vs. zu hohe Zertifikateabgabe

Damit beugt sich der Gesetzgeber der Macht des Faktischen. Es ist schon längere Zeit kein Geheimnis in der Branche, dass die Zahl an Verifizierern nicht ausgereicht hätte, schon um allein die BEHG-Betroffenen der ersten Stufe jährlich fristgerecht zu

verifizieren. Die Ausweitung auf Festbrennstoffe hätte dieses Problem verschärft.

Außerdem hätte man tatsächlich den Sinn einer Prüfstelle hinterfragen müssen, wenn ein vollständiger Zusammenhang zwischen Emissionsbericht und Energiesteuererklärung besteht. Nichtsdestotrotz ist diese Erleichterung, von der gerade kleine und mittelständische Betriebe betroffen sind, als sinnvoll zu erachten.

Infobox

Entscheidung für Standardemissionsfaktoren ermöglichen einen vereinfachten Überwachungsplan

Bei der Novellierung der Berichterstattungsverordnung des BEHG EBeV2030 kann bezüglich der Vorgaben zur Erstellung eines Überwachungsplanes keine grundsätzliche Neuerung gesehen werden. Die Verwendung von Standardemissionsfaktoren ist dort auch weiterhin möglich, was in der Folge prinzipiell ermöglicht, dass nur ein vereinfachter Überwachungsplan erstellt werden muss. Allerdings ist dies bereits klar durch das BEHG in § 6 (1) geregelt.

„Der Verantwortliche ist verpflichtet, bei der zuständigen Behörde für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Ermittlung von Brennstoffemissionen und die Berichterstattung nach § 7 Absatz 1 einzureichen. Soweit der Verantwortliche die Brennstoffemissionen ausschließlich unter Anwendung von Standardemissionsfaktoren für die in Verkehr gebrachten Brennstoffe ermittelt, ist es ausreichend, wenn der Verantwortliche einen vereinfachten Überwachungsplan einreicht. Der Überwachungsplan und der vereinfachte Überwachungsplan bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Behörde.“

Die Tatsache, dass ab dem Berichtsjahr 2023 die Unternehmen nun endlich, wie vom BEHG ursprünglich vorgesehen, entscheiden können, ob sie Standardemissionsfaktoren oder individuelle Methoden zur Ermittlung der Berechnungsfaktoren verwenden, kann positiv gesehen werden.

Jetzt jedoch obliegt es jedem Unternehmen zu entscheiden, ob der höhere Aufwand, der mit der Verwendung individueller Emissionsfaktoren einhergeht, durch eine Kostenersparnis bei der Menge der zu kaufenden nEZ zu rechtfertigen ist.

Man kann es durchaus begrüßen, dass die Pflicht zur Verifizierung der Emissionsberichte nun wie geplant für das Berichtsjahr 2023 prinzipiell erst einmal stattfindet.

Allerdings sind von der Verifizierung wieder sämtliche Berichte ausgenommen, die auf **Basis von**



Standardfaktoren und eines vereinfachten Überwachungsplanes erstellt worden sind.

Sollte sich ein berichtspflichtiges Unternehmen also dazu entscheiden von der vorgesehenen Verordnungsermächtigung des § 7 Absatz 4 Nummer 3 BEHG Gebrauch zu machen und in den Jahren 2023 bis 2030 keine Verifizierung vornehmen zu lassen, so senkt dies zwar den bürokratischen und finanziellen Aufwand bei kleinen Unternehmen und nimmt auch Druck von Verifizierungsunternehmen, Kapazitäten aufzubauen, hat aber auch den entscheidenden Nachteil,

- dass keinerlei Abzüge an Emissionen gemäß § 16 EBeV2030 in Anspruch genommen werden können, was immerhin bis zu 20 Ausnahmetatbestände sein können.

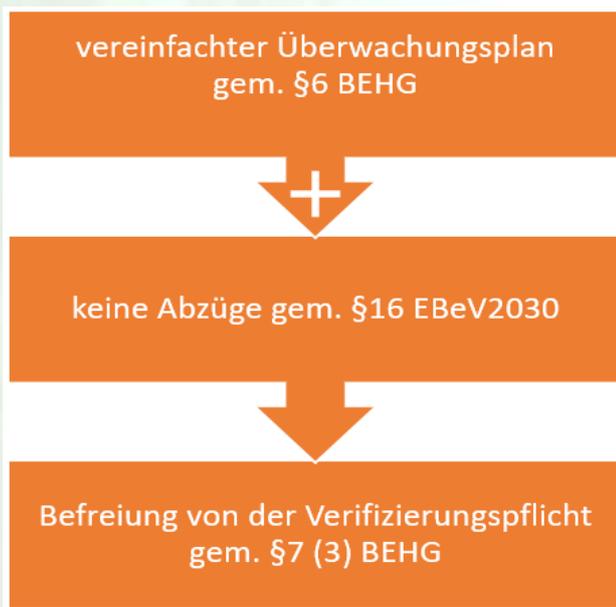


Abbildung: Voraussetzungen für die Befreiung von der Verifizierungspflicht

Geht man von mindestens 1.000 bis 1.500 kleinen und kleinsten Verantwortlichen aus wie z. B. rund 800 Flüssiggashändler, dann werden diese damit absichtlich oder unabsichtlich vor die Wahl gestellt, den Kostenaufwand für eine Verifizierung gegenüber dem Kosteneinsparungspotenzial eines mehr oder weniger komplexen Einsparungstatbestandes abzuwägen. In der Praxis kann man so zwar ca. 2.000-2.500 Euro für den Verifizierer sparen, aber komplett die Einsparungen durch nicht genutzte Tatbestände verlieren. Eine solche Abwägung könnte man sicherlich voll informierten Kunden zugestehen.

- Kleine und kleinste Händler können das in vielen Fällen jedoch ohne externe Unter-

stützung von Beratern kaum umfänglich beurteilen, was dann im Einzelfalle einen hohen Verlust durch zu viel gekauft und abgegebene Zertifikate bedeuten kann.

Die EBeV2030 verursacht eine Überprüfung von Kundenbeziehungen und Anpassungen im Neukundenprozess!

Ein Blick in den §16 EBeV2030 zeigt die geschäftspolitische Relevanz der Emissionsberichterstattung damit auf. So ist sicherlich die Belieferung von ausländischen Streitkräften oder Hauptquartieren (NATO) (gem. §16 (1) 2. EBeV2030) eine fast zu vernachlässigende Ausnahme für die meisten Betriebe. Aber die grenzüberschreitende Lieferung von Brennstoffen (gem. §16 (1) 3. ff EBeV2030) ist für viele Betriebe in Grenzregionen relevant oder auch der steuerfreie Eigenverbrauch (gem. §16 (1) 7. ff EBeV2030) stehen damit auf dem Kosten-/Ertragsprüfstand.

Grenzregionen und Brennstoffimporte verkomplizieren

Da z.B. für Kunden im Ausland ein CO₂-Zuschlag auf den Brennstoff entfällt, ist man geneigt, diesen Kunden einen um den CO₂-Aufschlag reduzierten Preis anzubieten. Dabei aber die damit einhergehenden höheren Kosten für die Emissionsberichterstattung einzukalkulieren, ist nahezu unmöglich. Jetzt kann man mit dieser Information, wenn z.B. ein Neukunde eine Lieferung im Ausland anfragt, unproblematisch absagen. Da Geschäftsbeziehungen in Grenzregionen aber oft historisch gewachsen sind, bedarf es einer Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Kundenbeziehung. Gerade bei einem geringen Ertrags- und Umsatzanteil des „Spezial“-Kunden kippt die Kalkulation schnell aufgrund der höheren Kosten für die Erstellung und Verifizierung des Emissionsberichts.

Die Überprüfung von Geschäftsprozessen kann sich ebenfalls lohnen

Gerade beim Umgang mit aus dem Steuerlager für die steuerbelastete Lieferung an Endkunden entnommenen Kraft- oder Heizstoffen, die dann aber nicht vollumfänglich an den Kunden ausgeliefert werden konnten, ist Vorsicht geboten. Bestellt beispielsweise ein Kunde 1000l Heizöl, kann dann aber aufgrund von Resten in seinem Tank nur 850l aufnehmen, sollte man die nicht ausgelieferten 150 l nicht in das Steuerlager zurückführen. Dies kann unter Umständen dann eine Pflicht zur Verifizierung des Emissionsbericht auslösen, ohne dass diese Tragweite durch Mitarbeiter des Betriebes erkennbar wird. Dementsprechend obliegt es jedem Mitglied der Geschäftsführung, diese Prozessrisiken zu minimieren



oder zu entscheiden, ob diese Steuererleichterungstatbestände in der Energiesteuererklärung geltend gemacht werden oder ob der Verzicht nicht das kleinere Übel ist.

Warum ein Outsourcing des BEHG sinnvoll ist?

Es ist klar, dass man nicht den Geschäftsbetrieb des Unternehmens auf etwaige steuerliche und davon abhängige Emissionsberichtsspflichten ausrichten kann, sondern die Berichtspflicht grundsätzlich erstmal dem Geschäftsbetrieb folgt. Trotzdem ist für viele kleine und mittelständische Betriebe erstrebenswert, nur einen vereinfachten Überwachungsplan fertigen zu müssen und darauf aufbauend keinen Verifizierer zu benötigen. Denn nicht nur die auf der Hand liegenden Kosten für den Verifizierer entfallen dadurch. Eine Verifizierung und auch ein nicht vereinfachter Überwachungsplan binden intern große Kapazitäten, die erst ex post abzuschätzen sind und damit nicht Bestandteil einer Vollkostenkalkulation des Endproduktes sein können.

Damit bringt die zu erwartende Steigerung der Komplexität der Berichtspflicht im BEHG die Frage auf, inwiefern ein Insourcing des BEHG-Prozesses selbst bei weniger komplexen Geschäftsmodellen und die Delegation an das Controlling in kleinen oder mittelständischen Betrieben überhaupt sinnvoll ist.

Das Outsourcing der Emissionsberichterstattung an ein Beratungsunternehmen schafft Mitarbeitern nicht nur dringend benötigte Freiräume für deren Haupttätigkeit und ist eine Entlastung in Haftungsfragen der Geschäftsführung. Es schafft außerdem durch die oft fixe Preisgestaltung eine verlässliche Kalkulationsgrundlage im Rahmen der Preiskalkulation des Endproduktes. Damit ist es in jedem Fall und auch unabhängig von gesetzlichen Änderungen durch langfristige Dienstleistungsverträge möglich, die Kosten der Emissionsberichterstattung ex-ante auf das Endprodukt umzulegen und finanzielle Risiken im Umfeld steigender regulatorischer Anforderungen zu reduzieren.

.....

BEHG: Reverse-Charge-Verfahren im nEHS

Vorrausichtlich werden die Zertifikate im nationalen Emissionshandel nEZ ab dem 1. Dezember 2022 von der Umsatzsteuer befreit bzw. das Reverse-Charge-Verfahren eingeführt. Dies vorbehaltlich einer Bekanntmachung der Anpassung des Steuergesetzes im Bundesanzeiger im November 2022.

Grundsätzlich ist diese Entscheidung mit Blick auf das europäische Pendant - der EUA - überfällig, fällt aber wahrscheinlich genau in die Zeit, in der die meisten Käufe im nationalen Emissionshandel getätigt werden. Dementsprechend ist etwas Vorausplanung

nötig, um steuerliche „Unfälle“ zu vermeiden und operationelle Risiken bei nur wenigen EEX-Verkaufsterminen im Dezember möglichst zu minimieren.

In Anbetracht der steuerlichen Anpassungen sind monatsüberschreitende Transaktionen im November und Dezember 2022 als kritisch anzusehen. Aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens von Vertragsabschluss, Rechnung, Vorauszahlung, Teilnahme am EEX-Verkaufstermin und Auslieferung der nEZ22 können je nach Buchhaltungssystematik verschiedene Auffassungen zur Umsatzsteuerbelastung von nEZ entstehen. Im schlimmsten Fall wird die Ziehung der Vorsteuer durch das Finanzamt nicht gewährt, was ein großes finanzielles Risiko darstellt.

➤ **Emissionshändler.com empfiehlt daher, notwendige Novemberkäufe spätestens zur Auktion am 22. November zu vollziehen und im Zuge dessen den Großteil des Bedarfes an nEZ22 zu decken.**

Alternativ die Käufe der nEZ22 aufgrund der Umsatzsteuerproblematik nur auf die beiden Dezembertermine zu legen, erachten wir in Anbetracht unserer bisherigen Erfahrungen im nationalen Emissionshandel für „gefährlich“. Gerade erst dieser Tage kam es wiederholt zu einer IT-Störung auf der EEX Verkaufsplattform, welche zumindest im Falle von Emissionshändler.com nicht als Eigenverschulden identifiziert worden ist.

BEHG: EEX-Käufe und nEZ-Preise

Auch aus diesem Grunde ist eine erneute Störung auch am letzten EEX-Verkaufstermin am 08.12.2022 nicht völlig auszuschließen und ggf. auch mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden. Für einen eventuellen Nachkauf am dann verbleibenden EEX-Termin 06.12.2022, stellen wir interessierten Kunden auf Anfrage rechtzeitig ein entsprechend angepasstes Kaufformular bezüglich der (entfallenen) Umsatzsteuer zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass die Bundesregierung im Rahmen des dritten Entlastungspakets angekündigt hat, die jährliche Erhöhung des CO₂ Preises für 2023 auszusetzen und damit auch den Preis der nEZ23 ebenfalls auf 30 EUR festzusetzen. Dies ist nun durch die Verabschiedung der BEHG-Novelle beschlossen. Gleichzeitig stellte die DEHSt am 31.10.2022 klar, dass die 10%-Regel weiterhin gültig ist und nicht entfällt. Weitere Detaillierungen zur Anwendung der 10%-Regel bei gleichem Preis von nEZ22 und nEZ23 wurden auch nach mehrmaligem Nachfragen nicht



mitgeteilt. Ein nach Meinung von Emissionshändler.com völlig unverständliches Verhalten, hat diese Regel doch massivste Wirkungen auf das Einkaufsverhalten, die Compliance und die Liquidität von nEHS-Unternehmen sowie auf die zeitliche Verteilung der Umsätze der EEX im Zeitraum November 2022 bis September 2023 hat.

CO2-Preisstaffel/t bisher

01.01.2021-31.12.2021 25€
01.01.2022-31.12.2022 30€
01.01.2023-31.12.2023 35€
01.01.2024-31.12.2024 45€
01.01.2025-31.12.2025 55€
01.01.2026-31.12.2026 55-65€*

CO2-Preisstaffel/t nach Novellierung

01.01.2021-31.12.2021 25€
01.01.2022-31.12.2022 30€
01.01.2023-31.12.2023 30€
01.01.2024-31.12.2024 35€
01.01.2025-31.12.2025 45€
01.01.2026-31.12.2026 55-65€*

* Preiskorridor

Preise der nEZ vor und nach der Novellierung des BEHG-Gesetzes

EU-ETS: Öl als vollwertiger Energielieferant löst die „de-minimis-Regel“ ab

Der Status eines Ölkessels vor und nach der „Zeitenwende“

Durch die Erfahrungswerte beim Preis und bei der technischen Einfachheit hat sich in den vergangenen Jahrzehnten bei vielen Produktionsbetrieben und Stadtwerken ein Vorgehen etabliert, welches bezogen auf Einkaufspreis und Klimafreundlichkeit das Erdgas dem Öl vorzieht.

Aus diesem Grunde war man zwar in den allermeisten Fällen auf eine hauptsächliche Gasfeuerung umgeschwenkt, hatte jedoch aus Sicherheitsgründen die technische Infrastruktur sowohl zur Nutzung von Öl als Energielieferant beibehalten. Technisch darstellbar war dies im Allgemeinen durch bivalente Heizkessel, welche immer mehr zum Einsatz kamen. Damit war man zwar häufig den Modernisierungsschritt gegangen, durch Installation einer Gasturbine die Doppel-Nutzung der Energie zur Stromerzeugung (Generator) und Wärmeerzeugung (Abhitzeessel) zu ermöglichen. Aber die notwendige Installation bei den Kesseln wurde erhalten, um den Wärmebedarf - auch bei dem weitgehend als hypothetisch betrachteten - Wegfall der Gasversorgung decken zu können. Die dafür notwendige Infrastruktur wurde belassen, indem vorhandene große Öltanks außerhalb des

Kesselhauses und an den Kesseln die vorhandenen erforderlichen Ölbrenner erhalten und gepflegt wurden. Diese ölbezogenen Einrichtungen wurden durch regelmäßige, aber jeweils kurze Inbetriebnahmen und anschließendes kurzzeitiges Lastfahren funktionsfähig erhalten. Auch bei den behördlich vorgeschriebenen Funktions- und Abgastest wurde jeweils das Funktionsniveau mit Erdgas als auch mit Heizöl gemessen.

Wegen der bei allen Tests vergleichsweise sehr geringen Mengen verbrauchten Heizöls wurde diese Menge in den Überwachungsplänen unter „de minimis“ eingestuft und erhielt deshalb geringere Anforderungen bei der Mengenbestimmung.

Dieser über viele Jahre etablierte und bewährte Grundzustand hat nun im Lichte der neuen Gaspreissituation sowie die vergleichweisen nicht so angestiegenen Ölpreise zu einer Neubewertung der Lage geführt.

Aus dieser neuen Situation heraus streben die dafür Zuständigen in den Unternehmen einen zukünftigen Zustand an, in dem die Entscheidung, ob der Heizstoffbedarf zukünftig über den Einsatz von Erdgas oder Heizöl gedeckt wird, genehmigungstechnisch völlig frei erfolgen kann.

Dazu ist natürlich zunächst die - je nach Preisentwicklung - wirtschaftlich optimale Fahrweise laufend zu ermitteln. Es ist aber auch die zu erwartende Forderung nach Verringerung des Gasverbrauchs um ca. 20 % zu beachten und nach dem kompletten Wegfall der aktuellen und wahrscheinlich auch zukünftigen russischen Gaslieferungen die jeweilige Gesamtstrategie der Energieversorgung des Unternehmens auf den Prüfstand zu stellen.

Veränderte Stoffströme bei Heizöl und Gas bedürfen der vorherigen Genehmigung

Das vorgenannte Entwicklungen auf der Ebene der technischen Anlage derzeit zu raschen Veränderungen führen, liegt auf der Hand. Aus diesem Grunde hat die Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt bereits in ihrer Mitteilung vom 25.07.2022 vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Verbrauch von Heizöl über die der ‚de minimis‘ -Einstufung hinausgehende Menge nur zulässig ist,

- **wenn der Überwachungsplan entsprechend geändert und nach entsprechendem Antrag von der DEHSt genehmigt wurde.**

In der Mitteilung mit dem Betreff: *Europäischer Emissionshandel - Mögliche Erdgas-Mangellage: Hinweise zum Umgang mit veränderter*



Gasversorgung in der Überwachung und Berichterstattung wird wie folgt mitgeteilt:

➤ „Änderungen im Betrieb der Anlage und damit einhergehende Änderungen bei der Emissionsüberwachung, z.B. wegen des Einsatzes eines neuen Brennstoffs oder der Änderung einer Emissionsquelle, sind erhebliche Änderungen (Art. 15 Abs. 2, 3 Monitoring-Verordnung, MVO). Diese erheblichen Änderungen müssen der DEHSt grundsätzlich unverzüglich mit einem angepassten Überwachungsplan angezeigt werden.“

In der Praxis bedeutet das für Anlagenbetreiber z. B.:

- dass die vorhandene und für ‚de minimis‘ ausreichende Messtechnik ergänzt werden muss, um die erforderlichen Genauigkeits-Grenzen bei der Mengenerfassung einhalten zu können.
- dass Anforderungen an Eich-Intervalle bei Messgeräten neu zu formulieren sind.
- dass die Hochstufung von Heizöl auf eine dem bisherigen Status von Gas gleichbedeutende Rolle an vielen Stellen Auswirkungen auf beschreibende oder genehmigungsrelevante Texte im Überwachungsplan hat.
- dass eventuelle interne Verfahrensanweisungen im Überwachungsplan eine integrale Rolle spielen, welche nunmehr auch neuen Aussagen oder Festlegungen entsprechend anzupassen sind.
- dass Darstellung von fall-back-Methoden bei Ausfall von Messinstrumenten vorzunehmen sind.
- dass die Messtechnik für Ölmengen bei Anlieferung des Öls per Tanklastwagen (sog. externe Messstellen) präzisiert werden müssen.
- dass die Dokumentation von Eichvorgängen für diese Messstellen überprüft werden muss.

Bei den vorgenannten und weiteren Umstellungen wird je nach Art und Tiefe der Änderungen im Überwachungsplan zwischen **erheblichen** und **nicht erheblichen** Änderungen des Überwachungsplans unterschieden.

Daraus wieder resultieren unterschiedliche Anzeigepflichten mit dem Erfordernis zum rechtzeitigen Handeln. Andernfalls drohen Ordnungswidrigkeitenverfahren, welche bis zu 50.000 Euro betragen können.

Erhebliche und nicht erhebliche Änderungen im Überwachungsplan

Die sogenannten erheblichen Änderungen im Überwachungsplan bedürfen der vorherigen und sofortigen Aufmerksamkeit des Verantwortlichen, da die Gefahr eines nicht zuvor durch die DEHSt

genehmigten Ablaufes im EU-ETS zu einer Haftung der Betriebs- und Geschäftsleitung führen kann.

Zu den erheblichen Änderungen zählen unter anderem:

- Aufnahme bisher nicht im Überwachungsplan erfasster Stoffströme und Emissionsquellen
- Änderung der angewendeten Ebene
- Wechsel der Überwachungsmethode zum Beispiel von Standardmethode zu Massenbilanz oder von Standardmethode zu kontinuierlicher Emissionsmessung
- Messgerätewechsel, wenn sich der Nachweis zur Einhaltung der geforderten Ebene ändert (ausgenommen Austausch eines Messgeräts gegen ein geeichtes Messgerät)
- Wechsel eines Labors (ausgenommen Wechsel zu einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor)
- Änderung des Probeentnahmeplans hinsichtlich angewendeter Norm, Vorgehen bei der Probeentnahme oder Probenaufbereitung, Verringerung der Häufigkeit der Probeentnahme
- Verringerung der Analysenhäufigkeit
- Änderung eines im Überwachungsplan festgelegten Standardwerts (gilt nicht für Änderungen von Werten in der sog. „DEHSt-Liste“ oder in Anhang VI MVO)
- Änderung der Anlagenkategorie oder der Klassifizierung von Stoffströmen, die dazu führt, dass im Vergleich zum genehmigten Überwachungsplan höhere Ebenenanforderungen nach MVO eingehalten werden müssen

Wegen einer nun vorgesehenen Umstufung für Öl - weg vom Status ‚de minimis‘ - handelt es sich also um eine erhebliche Änderung im Sinne der Monitoring Verordnung.

Aus diesem Grunde ist der Überwachungsplan

➤ **unverzüglich anzupassen und der DEHSt bereits vor Realisierung des Vorhabens bei der DEHSt anzuzeigen.**

Wendet ein Betreiber eine geänderte Methode bereits vor ihrer Anzeige an, genehmigt die DEHSt nur in zwei Ausnahmefällen rückwirkend den geänderten Überwachungsplan: Bei einer Notabschaltung und bei einer Gas-Mangel-Lage. Es ist zu beachten, dass die Rückwirkung einer solchen Genehmigung nicht weiter zurückreichen kann als bis zum 01.01. des laufenden Überwachungszeitraums.

Ablauf der Genehmigung „wesentliche Änderung“
Der Anlagenbetreiber reicht unverzüglich einen



aktualisierten Überwachungsplan (ZIP-Datei) inklusive gegebenenfalls notwendiger Nachweisdokumente über die Virtuelle Poststelle (VPS) bei der DEHSt ein. Im FMS sind im Feld „Änderungen gegenüber der letzten eingereichten Version“ auf dem Deckblatt und bei Bedarf zusätzlich in einem ausführlicheren Begleitdokument alle vorgenommenen Änderungen zu beschreiben. Die Bitte um Genehmigung durch die DEHSt wird angefügt. Bei nicht erheblicher Änderung im Überwachungsplan ist diese Eile nicht notwendig.

Änderungen im Überwachungsplan mit Status „nicht erheblich“

Nicht erhebliche Änderungen sind Änderungen, die der Richtigstellung des bislang schon im Überwachungsplan Beschriebenen dienen und alle übrigen Ausnahmen von o.g. erheblichen Änderungen. Dazu gehören zum Beispiel

- Adressänderungen, Wechsel des Ansprechpartners für die Anlage oder Änderungen von Zuständigkeiten innerhalb der Anlage
- Kapazitätsänderung einer Anlage ohne Änderung der Emissionsgenehmigung und ohne Aufnahme neuer Emissionsquellen oder Stoffströme, Änderung von in der Anlage eingesetzten Anlagenteilen bzw. Technologien, Änderung der Anlagenkategorie oder der Klassifizierung von Stoffströmen, ohne dass im Vergleich zum genehmigten Überwachungsplan höhere Ebenenanforderungen nach MVO eingehalten werden müssen
- Wechsel des beauftragten Labors, sofern ein akkreditiertes Labor im Sinne von Art. 24 Abs. 1 MVO beauftragt wird
- Änderung der Erhebung von Daten durch den Lieferanten, wenn durch Festlegungen im Überwachungsplan sichergestellt ist, dass die Vorgaben der MVO eingehalten werden und darüber Nachweis geführt wird

Schnelle Anpassung des Überwachungsplans bis Mitte Dezember

Wird nun eine Anpassung der aktuellen Version eines Überwachungsplanes wegen des Verlassens eines „de-minimis-Status“ notwendig bzw. auch wegen anderer wesentlicher Änderungen, so ist sofortiges Handeln geboten. Im günstigsten Falle bekommt der Anlagenbetreiber eine Genehmigung noch vor Jahresende.

Hat er aber bereits wesentliche Änderungen im Betrieb umgesetzt und noch keinen Antrag gestellt, so kann er eher kaum damit rechnen, einer hohen Ordnungswidrigkeitsbuße zu entgehen, hat die DEHSt doch bereits am 25.07.2022 in separatem Schreiben an jeden Betreiber auf die Gesetzeslage verwiesen.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderen Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE Endex, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK

www.bvek.de



Herzliche Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert